NJW-aktuell

Heft 47/2009, S. XIV

Interview

BGH bestätigt bundesweites Stadionverbot für „Fußball-Fan“. *Das gegen einen „Fußball-Fan“ des FC Bayern München verhängte Stadionverbot war rechtmäßig, urteilte der BGH und stützte dabei seine Entscheidung auf das Hausrecht des Vereins (Urt. v. 30. 10. 2009 – V ZR 253/08; vgl. Pressemitteilung Nr. 221 v. 30. 10. 2009). Dem Polizeibericht zufolge soll der Kläger einer Gruppe von Anhängern angehört haben, aus der heraus nach Spielschluss Gewalttaten verübt wurden. Die NJW hat den Stuttgarter Rechtsanwalt Dr. Marius Breucker, u. a. Berater des Bundesministeriums des Innern in Sicherheitsfragen anlässlich der Fußball WM 2006, zu der Entscheidung befragt.*

NJW: *Werden die Vereine – bestärkt durch die Entscheidung des BGH – künftig stärker ihr Hausrecht durchsetzen?*

Breucker: Der *BGH* bestätigte die bisherige Praxis; ich denke, dass daher der DFB und die Vereine nichts ändern werden.

NJW: *Warum braucht für einen schweren Eingriff wie ein bundesweites Stadionverbot nicht der Nachweis geführt zu werden, dass sich der „Fan“ tatsächlich an den Gewalttaten beteiligt hat?*

Breucker: Das Stadionverbot ist eine präventive Maßnahme, gestützt auf den eigentums- und besitzrechtlichen Unterlassungsanspruch. Entscheidend ist, ob künftige Beeinträchtigungen zu besorgen sind. Es geht um eine Gefahrenprognose. Diese Prognose muss sich selbstverständlich auf bewiesene Fakten stützen, ein bloßer Verdacht genügt nicht. Der *BGH* hat dies bestätigt und zugleich klar gestellt, dass es für die Bejahung des zivilrechtlichen Unterlassungsanspruchs keiner vorherigen strafrechtlichen Verurteilung bedarf. Das ist schlicht die Anwendung des § 1004 BGB.

NJW: Nach Auffassung des *BGH* sind bei der Verhängung von Stadionverboten „an die Annahme der Gefahr von Störungen keine überhöhten Anforderungen zu stellen“. Welcher Gedanke liegt dem zu Grunde?

Breucker: Grundsätzlich darf jeder entscheiden, wer sein eigenes oder gemietetes Grundstück betreten darf. Eine Grenze findet diese Freiheit im Verbot sittenwidriger Schädigung. Konkretisiert wird der Begriff der Sittenwidrigkeit durch die mittelbar in das Zivilrecht einwirkenden Grundrechte. Demnach darf der Eigentümer oder Mieter, der sein Grundstück prinzipiell der Öffentlichkeit öffnet, nicht einzelne willkürlich ausschließen. Die Freiheit des Eigentümers oder Mieters wird also nur durch das Willkürverbot beschränkt.

NJW: *Nach den DFB-Richtlinien kann auch bei Verfahrenseinstellung nach § 153 StPO grundsätzlich ein Stadionverbot ausgesprochen werden. Kann sich der „Fan“ im erforderlichen Maße gegen polizeiliche Ermittlungen und Verfahrenseinstellungen nach § 153 StPO zur Wehr setzen?*

Breucker: Entscheidend ist nicht der Umstand, ob ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren läuft oder nicht. Entscheidend ist – das stellt der *BGH* zutreffend klar – allein das individuelle Verhalten des Betroffenen, also die einem etwaigen Ermittlungsverfahren zu Grunde liegenden Tatsachen. Sofern solche Tatsachen – etwa auf einem Video – festgestellt sind, ändert sich hieran durch die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens nichts. Insofern bedarf es keines zusätzlichen Rechtsbehelfs gegen die Verfahrenseinstellung.

NJW: *Inwieweit sind im Rahmen der Verhältnismäßigkeit mildere Mittel als Stadionverbote in Betracht zu ziehen?*

Breucker: Die Vereine dürfen ein Stadionverbot nur unter den Voraussetzungen des Unterlassungsanspruchs nach § 1004 BGB aussprechen. Erforderlich ist demnach die konkrete Gefahr, dass das Eigentum beeinträchtigt wird. Diese Gefahr muss sich aus dem vorangegangenen Verhalten des Betroffenen nachvollziehbar ergeben. Durch diese Tatbestandsvoraussetzungen ist die Verhältnismäßigkeit gewährleistet.

NJW: *In subjektiver Hinsicht kann sich ein bundesweites Stadionverbot für so manchen Fan als empfindliches Übel erweisen. Ist dies bei der Verhältnismäßigkeitprüfung zu berücksichtigen?*

Breucker: Der Verzicht auf Fußball im Stadion schmerzt. Das würde mir nicht anders gehen. Daher ist das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Stadionverbot mit Sorgfalt zu prüfen. Art und Frequenz des vorherigen Fehlverhaltens sind zu berücksichtigen. Das Stadionverbot darf nur solange dauern wie die Gefahrenprognose.

NJW: *Der Beklagte hatte gegenüber dem Kläger das Stadionverbot auf mehr als zwei Jahre befristet. Kann über einen Zeitraum von zwei Jahren eine zuverlässige Gefahrenprognose erstellt werden?*

Breucker: Maßgeblich ist die (fort-)bestehende Besorgnis einer Beeinträchtigung i. S. des § 1004 BGB. Wenn sich die Umstände ändern, etwa eine ernsthafte Abkehr von der Gewalt vollzogen wird, kann dies die Voraussetzungen des Stadionverbots nachträglich entfallen lassen.